

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

56 (16.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 56.

Karlsruhe 16. Juni.

Drei u. dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 2. Juni 1831.

Nachdem von dem ersten Sekretär Grimm die neuen Eingaben bekannt gemacht und der Petitions-Kommission zugewiesen worden, eröffnet der Reg. Kom., Staatsrath Winter der Kammer, daß dem von ihr erwählten Archivar Rau seine Befoldung von dem Tage seiner Anstellung angewiesen und die Einleitung getroffen sey, die von demselben zu stellende Caution in dem Archiv zu bewahren.

Er bemerkt ferner in Beziehung auf den von dem Abg. v. Fyßlein in der 32. Sitzung (Landtagsblatt Nr. 50, S. 282) gerügten, aus dem Regierungsblatte entnommen, in der Karlsruher Zeitung enthaltenen Auszug, die von der Gensdarmrie zur Anzeige gebrachten Vergehen betreffend, daß das Ministerium d. F. nicht für diesen Artikel verantwortlich gemacht werden könne, da die Censur der Karlsruher Zeitung nicht unter demselben stehe.

Auf die von dem Abg. v. Rotteck in derselben Sitzung aufgestellte Behauptung, daß auf eine Schrift, die den Titel „Wünsche des Bad. Volkes“ führe, gefahndet werde, erwiederte er, daß er in dieser Beziehung in einigem Irrthum gewesen sey. Vor dem Landtage sey unter diesem Titel eine Schrift erschienen, die in einer sehr anständigen Sprache verfaßt sey, und deren Verfasser, dem Vernahmen nach, ein höchst achtungswürdiger Mann seyn soll. Von dieser Schrift, habe er geglaubt, sey die Rede. Nachher habe er die andere Schrift gleichen Titels aus dem Buchladen erhalten, von der jedoch zu wünschen wäre, daß sie in einer mildern Sprache verfaßt seyn möchte, indem die darin gebrauchte Sprache zur Aufreizung führen könne. Schon der Umstand, daß diese Schrift hier im Buchladen verkauft werde, beweise, daß keine Verfügung ergangen, welche auf sie zu fahnden vor-

schreibe. Um indessen zu zeigen, was es mit der an die Kreisdirektorium erlassenen Verfügung für eine Bewandniß habe, liest er dieselbe wörtlich vor. Es ist darin weder von Fahndung noch von einer besonderen Schrift, die verboten wäre, die Rede, sondern dieser Stelle wird nur empfohlen, ein wachsameres Auge zu haben auf Schriften, die eine aufrührerische Tendenz haben. „Wenn nun nichts weiter geschehen ist,“ fährt er fort, „so wird kein Mensch etwas dagegen erinnern. Es könnte nur dann die Rede von einer Beschwerde seyn, wenn jemand, also der Verfasser davon, in Untersuchung genommen und dann irgend eine Handlung gegen ihn vorgenommen und diese für ungesetlich erachtet worden wäre. Die Beurtheilung, ob eine Schrift aufrührerische Sätze enthalte, muß der Stelle überlassen werden, die darüber ohnehin zu entscheiden hat.“

Der Abg. v. Rotteck erwiedert, daß nach dieser Erklärung seine Voraussetzung ganz wahr gewesen, daß das Fahnden auf diese Schrift nicht von dem Ministerium angeordnet, sondern in übertriebenem Diensteifer von Untergeordneten seinen Grund habe. Wenn übrigens die Verordnung so laute, daß auf alle etwa verdächtig scheinenden Schriften gefahndet werden solle, dann könne er bloß sein Bedauern ausdrücken.

Staatsr. Winter. In dem Erlasse sey bloß von aufrührerischen Schriften die Rede, wozu man gewiß nichts einwenden werde; denn er könne sich kaum denken, daß ein solches Vorliebe für revolutionäre Schriften verwalten sollte, daß man die Regierung hindern wollte, auf solche ihr Augenmerk zu richten.

Nachdem sich nun der Abg. v. Rotteck noch über den Inhalt der Schrift „Wünsche des Bad. Volkes“ dahin ausgesprochen, daß sie bloß etwas sanguinische Wünsche enthalte, daß sie dabei Ordnungsliebe und Anhänglichkeit

an Gesetz, Fürst und Vaterland an den Tag lege, aber keineswegs zum Aufruhr reizen könne, und nachdem er wiederholt hat, daß die Fahndung darnach bloß eine zu weit gehende Anwendung der vorgelesenen Verfügung durch untergeordnete Beamten sey, fragt Staatsr. Winter, ob diese Schrift jemanden weggenommen, eine Untersuchung gegen jemand angeordnet, jemand Unannehmlichkeiten darum gehabt habe? die bloße Nachfrage durch einen Gensdarm sey kein Gegenstand der Beschwerde sondern die Regierung könne sich nur um vorliegende Thatsachen kümmern, wenn gegen jemand eine gesetzwidrige Handlung verübt worden sey. Er überlasse es dem Abg. v. Rotteck dergleichen nachzuweisen.

v. Rotteck bezieht sich auf das gestern durch die vorgelesene Stelle eines Briefes angegebene Faktum. Der Brief sey von einem wahrheitsliebenden Mann, und dieser versichere, es sey durch den Kommandanten der Gensdarmmerie in Freiburg angeordnet worden, auf diese Schrift zu fahnden, oder die Besitzer derselben anzuzeigen. Diese Sache sey glaubwürdig, und er habe sie erzählt, um der Regierung Anlaß zu geben, sich davon loszusagen, oder die untergeordnete Behörde, die ihren Auftrag überschritt, zurecht zu weisen, oder auch nur, damit von Seiten der Kammer selbst die Mißbilligung dieser übertriebenen Strenge ausgesprochen werde; er halte es für eine übertriebene Strenge, wenn man gegen diese Schrift so hart verfare. Er müsse diese Erscheinung mit Bedauern ansehen. —

Staatsr. Winter. Die Erklärung, ob eine Schrift aufrührerisch sey, beruhe auf einer Verstandesoperation. Wenn nun eine vorgesezte Stelle glaube, eine solche Schrift sey aufrührerischen Inhalts, so werde sie dieselbe auch verbieten können; wer anderer Ansicht darüber sey, der könne sich dann beschweren. — Er schließt noch mit der allgemeinen Bitte, daß jedes Mitglied der Versammlung, das eine Frage an die Reg. Kom. richten wolle, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stehe, Tags vorher mündlich oder schriftlich die Anzeige davon machen möge, um in dem Stande zu seyn, jedesmal sogleich genügende Antwort darauf geben zu können.

Der Abg. Fecht bemerkt, daß es auch in England so gehalten werde, glaubt jedoch, daß dieß bei minder wichtigen Fragen, die sich aus einer Diskussion entwickeln, nicht notwendig seyn werde. v. Rotteck, auch auf die Anführung einer bloßen Thatsache, wie die von ihm bemerkte,

könne sich dieses Begehren nicht beziehen; er habe dieses Faktum bloß angeführt, damit die öffentliche Meinung darüber entscheiden möge, ob das Urtheil der Behörde, welche diese Schrift für eine revolutionäre erklärte, ein richtiges sey.

Der Abg. v. Fstein glaubt, daß der Reg. Kommissär das Recht habe, die Antwort auf eine solche Frage auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Der Tagesordnung gemäß begründet hierauf der Abg. Duttlinger seinen Antrag auf Verminderung der Salzsteuer, mittelst Herabsetzung der Salzpreise in den Salinen auf 2½ Kr.

Im Eingange sagt er, daß zu den Aufgaben der Kammer gehöre eine merkbare materielle Erleichterung in öffentlichen Lasten und Abgaben, Reinigung unsers Steuersystems von Unlauterkeiten und Ungerechtigkeiten, um den Grundsatz der Gleichheit in Tragung aller öffentlichen Lasten zu verwirklichen, ferner Ausmittelung derjenigen Abgaben, welche vor allen nach den Forderungen des Rechts, der Staatswirtschaft und der Staatsklugheit vermindert oder abgeschafft werden sollten. — Er hofft, daß sein Vorschlag, der auf diesen Grundsätzen beruhe, und vorzugsweise die Erleichterung der Armen bezwecke, gebilligt werde; und gründet diese Hoffnung darauf, daß er als „der Wiederhall des allgemeinsten und lebendigsten Wunsches aller Klassen des Volkes“ erscheine, was einstimmig die Tageblätter und Petitionen bestätigten.

Hierauf geht er auf die Begründung selbst über: „Es wird mir nicht schwer fallen, die Gerechtigkeit, die guten Gründe des Volkswunsches darzutun, weil es nicht schwer seyn wird, die Ungerechtigkeit, die drückende Härte und die Unwirtschaftlichkeit der Steuergattung nachzuweisen, deren Minderung jener Wunsch zum Inhalt hat.

Ich spreche zuerst von ihrer Ungerechtigkeit. Gerecht ist die Finanzgesetzgebung nur dann, wenn sie den großen Grundsatz verhältnismäßiger Gleichheit des Beitrags eines Jeden zu den öffentlichen Lasten nach dem Maße seiner Theilnahme an dem Schutz und den Wohlthaten des Staatsvereins zu ihrer Grundlage hat.

Jeder werde besteuert — so fordert es das Gebot der Gerechtigkeit — nach dem Maße dieser Theilnahme, also — da solches Maß wenigstens annähernd hierdurch bestimmt wird — nach Verhältniß seines Vermögens und Einkommens.

Vergleichen Sie die die Abgabe, deren Verminderung

ich vorschlage, die Steuer, die nicht auf Vermögens- oder Einkommensverhältnisse, die auf das unentbehrlichste Lebensbedürfnis, auf das Salz, gelegt ist, mit dieser Anforderung der Gerechtigkeit, und der Mangel aller rechtlichen Grundlage dieser Steuergattung, die ungerechteste und schreiendste Ungleichheit, womit sie die Einzelnen trifft, ist außer Zweifel gesetzt. Sie ist in ihrer allgemeinen Richtung eine Kopf- oder Personal-Steuer, und deshalb alles rechtlichen Prinzips ermangelnd, weil sich hier der persönliche Verbrauch durchaus nicht richtet nach den Verhältnissen des Vermögens oder Einkommens, sondern lediglich nach dem persönlichen Bedürfnis, welches für alle, für den Armen, wie für den Reichen, dasselbe ist. Der Reiche, welcher 50,000 Thaler Einkommen hat, verzehrt nicht fünfzigtausendmal mehr Salz, als derjenige, der 1000 Gulden Einkommen hat; er verzehrt nicht mehr als der Arme, der sein hartes Stück Brod von einem Tag auf den andern im Schweiße seines Angesichts erwirbt. Der arme Landmann, der von Viehzucht und Ackerbau lebt, trägt mehr an dieser Steuer, als der reiche Kapitalist; der arme Familienvater, von welchem 10 Kinder ihr tägliches Brod begehren, zehnmal mehr, als der kinderlose Millionär, vorausgesetzt, daß der Arme durch seine Armuth nicht genöthigt ist, wegen der Höhe der Salzsteuer sich und seinen hungernden Kindern diese einzige Würze der Speise des Armen sogar zu versagen. Denn ich lese in der Druckschrift, die eben in meiner Hand liegt, und die einen hochwürdigen Ortsgeistlichen des Oberlandes, also einen Mann zum Verfasser hat, der, in der Mitte des Landvolks lebend, dessen Noth und Bedürfnisse aus täglicher Anschauung kennt, die niederschlagenden Worte:

„Es ist leider nur allzuwahr, daß ein großer Theil des Volks nicht einmal seine Speisen mit diesem Mineral gehörig würzen kann, weil er das Geld dazu nicht aufzubringen weiß!“

In einer andern besondern Richtung erscheint die Salzsteuer als eine Verdopplung der Gewerbesteuer, nämlich in Bezug auf alle Gewerbe und Fabriken, welche das Salz zu ihrer Geschäftsthätigkeit, entweder als Stoff oder als Hülfsmittel gebrauchen, wie, um mit Ihrer Erlaubnis nur an einige zu erinnern, das Gewerbe der Löffel- und die Fayence- und Glasfabriken zur Glasur, die Tabakfabriken zur Weize, die Gerbereien zum Einsalzen der Häute, die chemischen Fa-

briken, deren mehrere in unserm Lande blühen, und bei dem unerschöpflichen Schatz unserer Salzquellen noch viel mehrere blühen sollten, zur Bereitung von Salzsäure, Chlor, von Chlorpräparaten, Glaubersalz und Soda. Bezahlen diese Gewerbe und Fabriken, verglichen mit allen übrigen, nicht in der That eine doppelte Gewerbesteuer, einmal diejenige, welche der Industrie direkt und unmittelbar unter dem Namen der Gewerbesteuer auferlegt ist, dann aber auch noch die, welche auf dem Ankauf oder der Consumtion der Waare (des Salzes) liegt, wovon sie Gebrauch machen? Wo bleibt — so darf ich mit Recht fragen — die durch die Verfassung geheiligte Gleichheit aller Staatsmitglieder in Tragung aller öffentlichen Lasten, so lange Steuern dieser Art fortfahren, unser Steuersystem zu verunstalten?“

Nun schildert er die Größe dieser Steuer, die nahe das Dreifache des Werthes des Objectes betrage, indem sich die Produktionskosten des Pfundes Salz in den Salinen beiläufig auf 3 Pfennige belaufen, und doch das Pfund um 3½ Kreuzer verkauft werde.

Auf die Frage, wie man dazu gekommen, eine solche Verbrauchssteuer auf dieses unentbehrliche Bedürfnis zu legen, antwortet er: „Weil es nicht immer die Göttin der Gerechtigkeit ist, bei welcher die Finanzkünstler zuerst anfragen, wenn sich ihr niemals rastender Erfindungsgeist nach neuen Mitteln und Wegen umsieht, so möchte man auf den Gedanken gerathen, daß die Salzsteuer, die vor dem Tribunal des Rechts die Probe nicht besteht, wenigstens im Einklang stehe mit den Interessen der Staatswirtschaft und mit den Berechnungen der Staatsklugheit — Allein dem ist nicht so; und es sind ganz andere Eigenschaften, welchen die Salzsteuer unglücklicherweise das Wohlgefallen der Finanzkünstler verdankt. Sie wird in kleinen Portionen nur allmählig, und also fast unmerklich, erhoben. Man nimmt dem armen Manne seine Kreuzer und Groschen nach und nach ab, so, daß er es kaum gewahrt. Es erfordert diese Steuer ferner nicht die Kosten und die Weitläufigkeit der Umiegung auf die Provinzen, Kreise, Aemter, Gemeinden und Individuen. Sie regt nicht die verschiedenen Privatinteressen der Bezirke oder der einzelnen gegen einander auf. Die Zahlung, welcher der Eine ausweicht, fällt keinem Andern zur Last. Es entstehen keine Feindschaften unter den Bewohnern der nämlichen Stadt, keine Beschwerden, keine

Exekutionen, und — was eine weitere Hauptsache ist — keine Rückstände! —

Diesen für die Finanzkammer allzuverführerischen Eigenschaften allein verdankt eine Steuergattung ihr bisheriges Daseyn, welche in ihrer dormaligen Größe nicht weniger verwerflich erscheint vor dem Richterstuhle der Staatswirthschaft und der Staatsklugheit, als vor dem der Gerechtigkeit. Es verhält sich mit ihr, wie mit allen Verbrauchsteuern, die nicht auf Ueberschußobjekte, sondern auf Gegenstände der Nothdurft gelegt sind. Sie gleichen einer Plünderung, der Niemand entgehen kann. Sie machen mehr unzufrieden, bringen gegen die Regierung mehr Abneigung hervor, als fast alles Andere, weil sie durch die abgenöthigte Einschränkung in einem unentbehrlichen Bedürfnisse fortwährend den Lebensgenuß des Bürgers verkümmern. Sie finden diese beklagenswerthe Wirkung der Salzsteuer bei dem größten Theile der Bevölkerung des Großherzogthums, bei der zahlreichen Klasse der Landleute, und bei der zahlreichen Klasse der Armen in der Stadt, wie auf dem Lande. Es erwarten besonders diese Klassen mit eben so viel Sehnsucht, als Zuversicht, daß die Kammern, im Verein mit der Regierung, eine bedeutende Verminderung aussprechen werden.

Viehzucht und Ackerbau sind die vorzüglichsten Nahrungs- und Erwerbsquellen der Bevölkerung des Großherzogthums, Salz eines der allerwohlthätigsten oder unentbehrlichsten Mittel zu ihrer Beförderung. Die unverhältnismäßige Höhe des Preises vermindert die Möglichkeit des Ankaufs, und wirkt auf diese Weise verderblich auf den Zustand der Viehzucht und des damit zusammenhängenden Ackerbaues.

Sie muß ferner nothwendig nachtheilig wirken auf den Zustand der Gewerbe und Fabriken, die dieses Mineral zu ihrem Geschäftsbetrieb entweder als Stoff gebrauchen, oder als Hilfsmittel nicht entbehren können, weil ihnen die Möglichkeit einer vortheilhaften Concurrenz entweder erschwert oder ganz abgeschnitten wird.“

Den Ausfall, welcher sich durch die Herabsetzung des Salzpreises in den Einnahmen ergeben wird, schlägt er nicht sehr hoch an, und beweist durch mehrere Notizen aus Frankreich und England, wie durch solche Herabsetzung sich der Verbrauch vermehre.

Er schließt seinen Vortrag mit folgenden Sätzen: „Doch warum soll ich Beispiele aus der Ferne herholen? Sehen Sie hin auf unsere eigene Staatseinnahme und deren der-

malige Ueberschüsse! Woher anders stammen die letzten vorzugsweise, als aus ähnlichen Maaßregeln der Mäßigung in Ansätzen, die ich Ihnen näher zu bezeichnen nicht nöthig habe? Allenthalben sind aus den nämlichen Maaßregeln die nämlichen Wirkungen entsprungen.

Ich bin zwar weit entfernt, mich der Hoffnung hinzugeben, daß durch die bedeutende Herabsetzung, die ich Ihnen vorschlage, die Einnahme gar keine Minderung erfahren werde. Allein der Hoffnung überlasse ich mich mit Zuversicht, daß die Minderung nicht von besonderer Bedeutung seyn könne. Ein Kreuzer Steuer vom Pfd. Salz bringt der Steuerkasse bekanntlich eine Einnahme von 320,000 fl. Meine Rechnung wird mich kaum täuschen, wenn ich annehme, die Konsumtion werde sich in Folge der Herabsetzung, um die ich Sie bitte, in dem Grade vermehren, und aller da und dort noch vorkommende Schleichhandel so gänzlich verschwinden, daß sich jene Summe durch die vorgeschlagene Herabsetzung wohl nicht um die Hälfte, oder doch nicht mehr als die Hälfte vermindern werde.

Das Aufgeben dieser verhältnismäßig geringfügigen Einnahme erscheint darnach als der Preis, dessen es bedarf, um meinen Vorschlag auszuführen. Werden die Gebote der Gerechtigkeit, die ihm das Wort reden, die Lehren der Staatswirthschaft, die Forderungen der Staatsklugheit und die gerechten Erwartungen des Volkes, besonders des Armen und des gedrückten Landmannes, solchen Preises nicht werth seyn? —

Die entscheidende Antwort vertrauensvoll Ihres Weisheit und Gerechtigkeit überlassend, schließe ich mit der Wiederholung meines Antrages.“

Die Abg. Völkler und Wisenmann unterstützen den Antrag, Letzterer, weil dadurch hauptsächlich der ärmern Klasse eine große Wohlthat zu Theil und die Viehzucht befördert werde. Den Ausfall, so weit er nicht durch den Mehrverbrauch und Ersparnisse gedeckt werde, schlägt er vor, durch eine Umlage auf die Reichern, durch eine Kapital- oder Einkommensteuer zu decken.

Der Abg. Knapp wünscht diese Herabsetzung, fürchtet aber, daß der Mehrbetrag nicht so bedeutend seyn werde, indem bei dem Preise von 5 fr. 200,000, und jetzt nur 218,000 Centner verbraucht wurden; zudem mache 1 fr. am Pfunde 363,000 fl. aus. Auch glaubt er, daß die Aufhebung der Frohnden eine größere Erleichterung

für den armen Landmann sey. Er trägt deshalb darauf an, daß dieser Petition keine Folge gegeben werde.

Die Abgeordn. Magg, Schaaff, Rutschmann, Wegel jun. und andere unterstützen den Antrag, worauf der Reg. Kommissär, Staatsr. Winter, das Wort nimmt, und darauf aufmerksam macht, daß ungefähr zugleich mit den Entdeckungen der Salzlager in unserem Lande auch auf der Hessischen und der Württembergischen Grenze ähnliche Entdeckungen gemacht, und aus den dort errichteten Salinen das Salz an badische Untertanen um einen sehr billigen Preis verkauft worden. Man habe deshalb an jener Gränze einen Militär-Kordon ziehen müssen, um das Einschwärzen zu verhindern, was Streitigkeiten, Strafen und das Unglück Einzelner zur Folge gehabt habe. Später seyen Verträge geschlossen worden, wornach weder von Hessischen noch Württembergischen Salinen das Salz an disseitige Untertanen unter dem Preise verkauft werden soll, der in beiden Nachbarländern dem unserigen gleich siehe. Diese Verträge haben diese Regierungen seitdem heilig gehalten. Würde Baden nun den Salzpreis um 1 fr. herabsetzen, so sey eine unmittelbare Folge, daß unser Salz in Hessen und Württemberg eingeschmuggelt würde. Jene Staaten würden sich dann natürlich ihres Vertrags entbunden halten, und das Salz werde wieder bei uns eingeschmuggelt, wie vorh. r.

Der Abg. Fecht versichert, wenn wir auch hier nicht nur dem armen Volke helfen, sondern auch den Wohlstand der Reichen befördern könnten, so dürften auch aufrührerische Schriften verbreitet werden, das treue badische Volk werde solchen Mißbrauch des Preßbengels mit einem tüchtigen Waldbengel an den Aufrührern rächen.

Der Abgeord. Buhl wünscht, daß der Antrag an die Budgetkommission gewiesen werde, weil bei diesem wichtigen, in die Verhältnisse der Staatskasse eingreifenden Gegenstände die Möglichkeit einer Verminderung wohl erwogen werden müsse.

In ganz Europa liege eine Steuer auf dem Salz, und daraus schliesse er, daß bedeutende Rücksichten dafür sprächen. Der Abg. Duttlinger habe behauptet, sie drücke sehr ungleichmäßig; man könne sie aber auch für eine gleichmäßige halten, weil sie auch diejenigen treffe, die sonst ganz steuerfrei sind. Auch das Verhältniß zu andern Staaten müsse berücksichtigt, besonders aber müßten alle Mittel zusammengehalten werden, um den Zehnten abzuschaffen.

Der Abg. v. Kottek wünscht, daß der Antrag in den Abtheilungen erwogen werde, weil er es für unverantwortlich halte, wenn die Kammer einen von einem ausgezeichneten Mitgliede der Kammer wohl erwogenen Antrag ohne vorbergängige Prüfung verwerfen würde. Er sey bei aller Gewichtigkeit der Vortheile und Gründe, die für die Aufhebung der Salzsteuer sprechen, zur Verwerfung des Antrags zwar geneigt, weil die öffentliche Meinung erwarte, daß der Landtag von 1831 durch eine große Maßregel sich auszeichne, wie solches die Abschaffung des Zehntens wäre. Sollte gegen Vermuthen die Aufhebung des Zehntens unmöglich seyn, so werde er freudig verlangen, daß wenigstens die Salzsteuer aufgehoben werde; er werde solches gleichfalls verlangen, wenn nach Abschaffung des Zehntens doch noch einige Mittel übrig wären, was etwa durch Einführung einer Kapitalsteuer bewirkt werden könnte.

Die Kammer beschließt mit einer an Stimmeneinheit gränzenden Mehrheit, diesen Antrag in den Abtheilungen zu beraten.

Hierauf folgte die schon in Nr. 46 des Landtagsblattes mitgetheilte Aeußerung des Abg. v. Fyßlein, über die von dem Großhofmeister v. Berkheim in der ersten Kammer geschehene Erklärung wegen der Wahlen von 1825 und des Edikts vom 6. Febr. 1823. — Wir tragen hier die weitern dabei gecheheneu Aeußerungen nach.

Unmittelbar nach dem Abg. v. Fyßlein nahm Fecht das Wort: „Ich gehe ganz in die ernstesten Gedanken und ernstesten Gefühle meines Freundes ein, allein ich habe oft das Glück, bei mancher sehr ernst erscheinenden Sache bloß auch das Lächerliche zur Milderung des ernstesten Eindrucks herauszufinden. Dieses ist hier der Fall, denn es ist doch wirklich lächerlich, wenn in unserm Tagen Jemand austritt, und, sich berufend auf sein Standesurtheil, die Behauptung aufstellt, er und sein Stand sey in Baden, die Mittelkraft zwischen Regierung und Volk. Dieser Mann ist bei Hof, und ich möchte fast behaupten, er wollte der Regierung und den Landständen eine Höflichkeit, und feine Schmeichelei erweisen. Ich will es klar machen, in Bezug auf die erstere; es wird mir stets in Erinnerung bleiben, wie der unvergeßliche Liebenstein, der ungeachtet er Regierungs-Kommissär war, doch nach seiner edlen Natur es nie vergessen konnte, daß er berufen war, für das Volk zu reden, wie ein Adler

sich wieder aufschwingen wollte, wo von Pressfreiheit die Rede war, von diesem Exminister an der seidenen Schnur wieder zur Erde niedergedrückt, und an seine Stellung erinnert wurde, Scenen, deren sich die damaligen Mitglieder der Kammer erinnern werden. Nun vergißt aber dieser Exminister selbst seine Stellung so sehr, daß er gegen den Geist und Sinn der hohen Regierung — und wir freuen uns dieses schönen Geistes und Sinnes — in der ersten Kammer spricht, wohin ihn das Haupt der Regierung berufen hat. — Er macht dadurch der Regierung ein wahres Kompliment, indem er gegen den Sinn der Regierung jene beleidigende Rede gegen unsere Kammer in der ersten Kammer hielt —, sie denke so edel, daß sie sich dafür nicht an ihm rächen werde. Eben so fein ist die Höflichkeit, die dieser Exminister unserer Kammer erweist. Er weiß, daß er nicht nur als Hofmann eine Befoldung bezieht, sondern auch noch in der Pensionsliste fortläuft; er weiß und muß es wissen, daß diese letztere im Etat uns vor Augen zur Beurteilung und Genehmigung kommt, und nun traut er uns doch noch die edle Gesinnung zu, daß — ungeachtet er so feindlich auftritt — wir seine Pension nicht streichen, und diese neue Unbill von ihm mit Stillschweigen vorüber gehen lassen werden. In diesem Sinn wollen wir die Sache als Hofkompliment annehmen und gleichgültig darüber weggehen.

Nach der ebenfalls schon mitgetheilten Aeußerung des Abg. v. Rottck, spricht Winter v. H.: „Da ich mir zur Ehre rechne, im Jahr 1822 auch unter diejenigen gehört zu haben, gegen die jenes Edikt gerichtet war, so erlaube ich mir jetzt auch einige Worte.

Ich kann mir wohl denken, wie eine damals untergeordnet gewesene Person bei dem Ministerium ein solches Edikt nach Auftrag verfertigen konnte, da sie es nicht zu unterzeichnen hatte; kann mir aber gar nicht denken, wie man es wagen konnte, dieses Edikt, im Jahre 1831, und erst jetzt wieder in dieser Weise zur Sprache zu bringen.

Ich glaube, daß sowohl die Kammer, als das Publikum mich gegen die Beschuldigung in Schutz nehmen wird, als ob ich auf irgend eine Weise bei der Verhandlung über die Wiederherstellung der Verfassung gereizt oder rachsüchtig mich benommen hätte; im Gegentheil kann ich mich auf den Schluß meiner damaligen Abstimmung berufen, worin ich deutlich zeigte, daß ich sehr

gewünscht hätte, es wäre dieser Gegenstand gar nicht mehr zur Sprache gekommen.

In dieser Beziehung war mir sehr leid und bedauerlich, daß auch mir, durch die so eben hier angeführte Vertheidigung, die nun abermals nicht nur bei uns, sondern auch öffentlich im ganzen Lande und vor ganz Deutschland zur Sprache kommt, jetzt nichts anderes übrig bleibt, als mit dem Abg. v. Fyßlein ebenfalls öffentlich dagegen zu protestiren.

Als jenes famöse Edikt erschien, habe ich mich recht überzeugt, in welchen Nachtheil das Volk kommt, wenn bloß der Regierung allein die Pressfreiheit zu Gebote steht — eine Sache, die ich der Kammer in Beziehung auf den Antrag, der auf Pressfreiheit gemacht worden ist, besonders zur Beherzigung geben will.

Hätten auch wir Pressfreiheit gehabt, so hätten wir uns leicht vertheidigen können, ja es wäre uns ein Kleines gewesen. Ich scheue mich aber auch nicht, hier offen zu sagen, daß es Unwahrheiten sind, die in jenem Edikte standen, und die jetzt vor der hohen ersten Kammer sogar wieder als Thatsachen bestätigt werden sollten; mit wenigen Worten wäre diese Behauptung zu widerlegen. Es blieb uns damals aber nichts übrig, als den Schmerz still zu ertragen, und in Treue gegen den Fürsten und gegen das Land zu schweigen, und daß wir uns auf die Stimme und den Schutz des Publikums verließen. Die öffentliche Meinung hat uns auch damals in Schutz genommen und wirklich gerechtfertigt; am schönsten aber in der neuesten Zeit bei den Wahlen der Mitglieder zu dieser Kammer, der ich nun anzugehören die Ehre habe.

Indem ich dieses im Allgemeinen bemerke, schließe ich mich übrigens völlig demjenigen an, was der Abgeordnete v. Fyßlein vorgetragen hat.

Nachdem hierauf Staatsr. Winter die baldige Vorlage des Entwurfs der Gerichtsverfassung zugesichert hat, erstattet noch der Abg. Bekk Bericht über die Behandlung der Berathung über die vorgelegte Prozeßordnung. Er trägt darauf an, daß 1) in den Abtheilungen nur die Bestimmungen berathen werden sollen, gegen welche ein Mitglied der Abtheilung Anstände erhebt, 2) daß die Kommission um 6 Mitglieder verstärkt werde, 3) daß diese verstärkte Kommission mit den Regierungs-Kommissären den Entwurf vollständig berathe, 4) über die allgemeinen Fundamentalbestimmungen und

über die einzelnen Titel gesonderte Berichte erstatte, 5) daß sich die Kommissionsglieder in die Berichterstattung theilen, 6) daß über jeden Bericht in der Kammer sogleich diskutiert und der angenommene Theil des Entwurfs an die h. erste Kammer abgegeben werde, ohne die weiteren Berichte abzuwarten. 7) In der Kammer sollen nur die Säße, für welche von irgend einem Mitgliede eine Aenderung oder Weglassung vorgeschlagen werde, speciell zur Diskussion kommen, die andern aber nach den Materien zusammen genommen und allgemein zur Abstimmung gebracht werden.

Erste Kammer. Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1831.

Das h. Präsidium zeigt eine Mittheilung der 2. Kammer an, wornach S. K. Hoheit gebeten werden soll, das Gesetz vom 5. Decr. 1820 wegen der Herrenfrohnden einer Revision zu unterwerfen, und die Kammer beschließt die Berathung. Sie beschließt ferner ihren Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer wegen Herstellung der Verfassung dorthin mitzutheilen, damit von solcher nach §. 77 die Ueberreichung einer Adresse an S. K. Hoheit erfolge.

Hierauf erstattet Geh. Rath Kirn über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf der Regierung, die Württembergischen Enklaven betreffend, Bericht mit dem Antrage dem beitretenden Beschlusse der zweiten Kammer sich anzuschließen. Nachdem die Berathung in abgekürzter Form beschlossen war, begann sofort die Diskussion, an welcher der Geh. Rath v. Rüdert, der Durchl. Fürst von Löwenstein-Wertheim, Staatsr. Fröblich, Reg. Kom., Staatsr. Folln u. Staatsr. v. Türkheim Antheil nehmen. Alle Redner stimmen mit dem Antrage, das Gesetz anzunehmen, überein, weil ein drückender Mißstand für jene Orte dadurch gehoben werde, und einzelne Stimmen drücken den Wunsch aus, daß überhaupt ein Zollverein zwischen den süddeutschen Staaten zu Stande kommen möge. Geh. Rath v. Rüdert hält auch eine Berichtigung der Hoheitsgrenzen zwischen beiden Nachbarstaaten für sehr erwünscht, was von dem Reg. Kom., Staatsr. Folln mit dem Bemerkten anerkannt wird, daß man bisher zu einem gewünschten Resultate nicht habe gelangen können, demungeachtet seine Bemühung mit der Hoffnung fortsetzen werde, einen besseren Erfolg zu erreichen. Ueber §. 2 erhebt Staatsr.

Fröblich das Bedenken, daß Badische Unterthanen ihrem ordentlichen Richter entzogen werden, erkennt aber selbst, daß ein anderer Ausweg nicht übrig bleibe. Staatsr. v. Türkheim widerlegt die Ansicht, daß durch die Bestimmung des Art. 2. jemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde, weil er den gesetzlich bestimmten Richter für den ordentlichen Richter erkennt, und glaubt daß eine Besorgnis harter Behandlung diesseitiger Unterthanen von Württembergischer Seite wohl schwerlich Raum gewinne. Staatsr. Folln zeigt zuletzt noch auf das eigene Interesse der Betheiligten hin, die es wünschenswerth finden würden, weil eine mildere Anwendung von Strafgesetzen eher aus der längeren Praxis zu erwarten sey, statt daß eine seltener Anwendung mehr zu einer buchstäblichen Strenge geneigt mache.

Durch namentliche Abstimmung wird hierauf das Gesetz einstimmig angenommen.

Nach der Tagesordnung eröffnet das h. Präsidium die Diskussion über den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf auf Aufhebung der peinlichen Frage und Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Nach kurzer Erwähnung von Seiten des Staatsraths von Türkheim, daß der Gegenstand bereits im Jahr 1828 von beiden Kammern angenommen, von der Regierung aber nicht publizirt worden wäre, ohne daß er deshalb die Regierungscommission auffordern wolle, die Gründe anzugeben, weil das Gesetz jetzt in einer bessern Form vorgelegt und eine abermalige Zurückhaltung jetzt nicht mehr zu erwarten sei, geht die Kammer auf die Diskussion über die einzelnen Artikel über.

Bei Art. 3 erklärt Staatsr. Fröblich, daß er wünsche, dem Richter die Befugnis der Strafe für eine gerichtliche Lüge bei einer Untersuchung zu entziehen, weil er es unrecht finde, die Selbstvertheidigung überhaupt zu beschränken, und überdies aus der Fassung des Artikels hervorzugehen scheine, daß eine Bestrafung wegen einer gerichtlichen Lüge nur dann zulässig sei, wenn überhaupt der wegen eines Verbrechens Angeklagte schuldig befunden wird; er aber sehe in Beziehung auf jene Lüge nicht ein, warum ein Unterschied aus dem Ausgang der Untersuchung hervorgehen könne.

Frhr. v. Wessenberg bemerkt, daß in der Bestimmung allerdings etwas liege, was dem Gefühl widerstreite, er stimme deshalb dem Redner vor ihm ganz bei, es scheint

ihm aber auch eine Bestimmung auf Schärfung der Strafe wegen gerichtlicher Lügen deshalb bedenklich, weil sie der Willkür großen Spielraum lasse

Freiherr v. Göler hat die vorgeschlagene Abänderung für eine Bestimmung, die unsere jetzige Strafgesetzgebung ändere, und glaubt deshalb, daß dieselbe verschoben werden sollte, bis ein neues Strafgesetzbuch vorgelegt werde.

Staatsr. v. Gulat macht auf einen Unterschied in Beziehung auf diese Bestimmung aufmerksam, in so fern nämlich die Untersuchungsbehörde im Laufe einer Untersuchung eine Strafe wegen Lügen zu verbängen befugt sey, oder in so fern sie der urtheilende Richter in bestimmten Fällen erkenne. Nur erstere als Erforschungsmittel der Wahrheit soll durch das Gesetz aufgehoben werden, hinsichtlich des zweitern aber wolle das Gesetz eine Abänderung nicht, weil es eine Gesetzesänderung sey, welche dem vorliegenden Entwurfe ganz fremd sey.

Geb. R. v. Rüdert schließt sich der Ansicht des Frhrn. v. Göler dahin an, daß hier nur jede Art von Tortur dem Untersuchungsrichter entzogen, keineswegs aber eine andere Bestimmung der Prozedur in Beziehung auf den urtheilenden Richter bestimmt werden wolle.

Der Durchl. Fürst v. Löwenstein-Wertheim erklärt sich ebenfalls für mäßige Bestrafung gerichtlicher Lügen, wegen verstockten Verbrechen, wünscht aber, daß wegen nachtheiliger Wirkung auf die Moral des Inculpaten körperliche Züchtigung zwar aufgehoben, dagegen aber dunkler Arrest oder Hungerkost substituirt werde.

Die Kammer verwirft den Antrag des Staatsr. Fröhlich, und nimmt den §. 3 der Regierung an.

Ueber §. 4 äußert Staatsr. Fröhlich seinen Beifall über die Abschaffung körperlicher Züchtigung; erklärt sich aber, wie es von der Regierung selbst 1828 geschehen, gegen das Surrogat der Hungerkost, und will dafür den dunkeln Arrest, der beim Militär sich bereits erprobt habe, substituiren. Uebrigens stimme er, um einmal die Stockfische aus unsern Gesetzen zu bringen, auch dann für das Gesetz, wenn selbst §. 3 und 4 unverändert angenommen würde, und erwarte die Würdigung seiner Anträge durch die bestehende Gesetzgebungs-Kommission.

Staatsr. v. Türckheim spricht sich für die Fassung des Artikels und die einzuführende Strafe der Hungerkost aus, indem er nicht glaube, daß sie auf eine der Ge-

sundheit des Inquiriten nachtheilige Art angewendet werde, und daß ein wechselndes Fasten als Schärpen der Strafe wohl dienlichere Folgen äußern werde, als der dunkle Arrest. Bei den ganz groben Sträfingen werde die Entbehrung des thierischen Genusses besser wirken, als Dunkelheit des Arrestes.

Der Reg. Kommissär, Geb. R. v. Weiler, verweist auf die Motiae zu dem Gesetzesvorschlag. Man habe in diesem Gesetz, das nur einen kleinen Theil der Strafgesetzgebung angebe, keine unserer dormaligen Gesetzgebung fremde Strafart einführen wollen; auch sey die Erfahrung über die Wirkung derselben noch nicht überzeugend; endlich fehle es in den Gefängnissen an den nöthigen Einrichtungen.

Geb. R. v. Rüdert tritt der Ansicht des Staatsrath Fröhlich bei, und schlägt zu dem Art. 4, welcher die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt, einen Zusatz vor, der in Verbindung mit den Worten des Entwurfes so lautet: „Diese kann durch dunkeln Arrest oder durch Hungerkost, welche in Wasser und Brod besteht, abekürzt werden.“ Er bemerkt dabei, daß diese Strafart nicht neu, sondern bei dem Militär längst eingeführt sey, überdies sey auch die Hungerkost mit Wasser und Brod nicht mehr eingeführt, indem jeder Sträfing auch bei schmaler Kost Mittags seine warme Suppe erhalte.

Staatsr. v. Türckheim tritt diesem Antrage bei, und auf die Frage des Geb. R. v. Weiler erwiedert Obrist v. Lasolave, daß der dunkle Arrest die gewünschte Wirkung hervorbringe, und der Gesundheit nicht schädlich sey.

Frhr. v. Göler stimmt für die Hungerkost, weil sie als für sich bestehende Strafe meist bei jungen Leuten wegen Schlägereien in Anwendung kämen, und bei diesen mehr wirken werde, als dunkler Arrest.

Staatsr. v. Türckheim. Das Wort „kann“ enthalte eine Alternative; er trage kein Bedenken, die Strafe des dunkeln Arrestes noch einzuschalten, weil sie in vielen Fällen vortheilhaft wirken, wovon man in Ländern, wo man sich schon früher mit Vervollkommnung der Straf- und Besserungs-Anstalten beschäftigt habe, triftige Beispiele aufweisen könne.

(Fortsetzung folgt.)